

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 19 (1927)
Heft: 11

Rubrik: Gemeinwirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigene Bildungsabteilung, die Finanzierung erfolgt durch Herausgabe besonderer Bildungsfondsmarken zu 50 Heller.

Beide Berichte beklagen die schlechte Wirtschaftslage im Jahre 1926, die der Prager Zentrale angeschlossenen Verbände mussten aus Verbandsmitteln rund 5 Millionen tschechische Kronen an Arbeitslosenunterstützung bezahlen, gegen 2,8 Millionen im Vorjahre.

Alles in allem lässt sich sagen, dass sich die organisatorischen Verhältnisse, wenn auch langsam, so doch konsolidieren. Es wird freilich noch harter Aufklärungsarbeit bedürfen, um die furchtbaren Auswirkungen der Spaltung und kommunistischen Verhetzung zu überwinden.

Gemeinwirtschaft.

Die Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften.

Am 30. Oktober 1927 fand im Freidorf bei Basel die konstituierende Generalversammlung der schweizerischen «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» statt. An der Gründungsversammlung waren 132 Delegierte anwesend, die 3391 Anteilscheine vertraten. Im ganzen sind bis Ende Oktober 3566 Anteilscheine zu 1000 Franken gezeichnet worden. Davon sind 3410 voll einbezahlt, so dass die Bank mit einem Gesellschaftskapital von 3,410,000 Fr. ins Leben treten kann. Die konstituierende Generalversammlung genehmigte einstimmig die vorgelegten Statuten, die von Vertretern des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in längeren Verhandlungen bereinigt worden sind und einen Kompromiss zwischen den Auffassungen dieser beiden Spitzenorganisationen darstellen. Es wurde ein Verwaltungsrat von 9 Mitgliedern gewählt, 6 Vertreter des V. S. K.: E. Angst, Basel; B. Jaeggi, Basel; Dr. O. Schär, Basel; B. Eggenberger, Grabs; Ch.-U. Perret, Neuenburg; W. Walter, Baden; und 3 Vertreter des Gewerkschaftsbundes: K. Dürr, Bern; E. Fell, Bern; J. Schlumpf, Bern. Die Kontrollstelle wurde besetzt mit der Treuhandabteilung des V. S. K. und A. Klemenz vom Schweizerischen Metallarbeiterverband, Bern, sowie O. Meister, Konsumverein Olten, als Ersatzmann. Der Verwaltungsrat wählte B. Jaeggi zum Präsidenten, E. Angst und K. Dürr zu Vizepräsidenten. Publikationsorgan ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Das Geschäftsdomizil befindet sich vorläufig Thiersteinerallee 14, Basel, doch ist der Bezug von Lokalitäten in der Aeschenvorstadt auf Anfang 1928 vorgesehen. Der Geschäftsbetrieb der Bank wird mit 1. Januar 1928 aufgenommen.

Nachdem nun die Genossenschafts- und Gewerkschaftsbank zustandekommen ist, ist es wohl von Interesse, einen kurzen Rückblick auf die Vorgeschichte dieser Gründung zu werfen.

Den ersten Anstoss zur Prüfung der Frage der Errichtung einer Arbeiterbank in der Schweiz gaben die finanziellen Schwierigkeiten, denen die von einer sozialdemokratischen Mehrheit regierten Städte gegenüberstanden. Die in den ersten Nachkriegsjahren herrschende Kapitalknappheit und die schwierige Finanzlage der grossen Städte wurden von den Banken dazu benutzt, um einen Druck auf diese Gemeinwesen auszuüben. Zürich und Basel wurden durch Androhung der Kreditsperre gezwungen, sogenannte Finanzverträge abzuschliessen, in denen sie sich zu einer strengen Einsparungspolitik verpflichten mussten. Das veranlasste die Sozialdemokratische Partei zur Einberufung eines Kommunaltages auf den 12. September 1920 nach Zürich, an dem die kommunalen Finanzfragen zur Behandlung kamen. Der Kommunaltag beschloss unter ande-

rem die Prüfung der Frage einer Städte- und Gewerkschaftsbank und setzte zu diesem Zwecke eine Kommission ein, in die neben der Partei auch der Gewerkschaftsbund Vertreter abordnete. Es wurde im Jahre 1922 eine Umfrage bei den Gewerkschaftsorganisationen veranstaltet, um zu erfahren, wie sich diese zur Gründung einer Bank stellen und ob sie sich daran beteiligen würden. Das Interesse war jedoch nicht sehr gross, vor allem waren die in Aussicht gestellten Kapitalbeteiligungen derart gering, dass die Kommission ihre Tätigkeit einstellte. Es muss übrigens gesagt werden, dass eine Städte- und Gewerkschaftsbank so wie sie dem Kommunaltag vorschwebte, gar nicht lebensfähig gewesen wäre. Abgesehen davon, dass die Summen, die hätten aufgebracht werden können, lächerlich klein gewesen wären im Vergleich zum Kapitalbedarf auch nur einer einzigen grossen Gemeinde, wäre das Liquiditätsproblem für eine Kommunalbank sehr schwer zu lösen.

Im Jahre 1925 wurde die Bankfrage wiederum aufgegriffen, und zwar diesmal von seiten des Gewerkschaftsbundes. Es wurde nach einer Konferenz in Luzern am 4. November eine neue Kommission eingesetzt aus Vertretern der Gewerkschaftsverbände, doch war auch die Sozialdemokratische Partei darin vertreten. Da bekannt wurde, dass der Verband schweizerischer Konsumvereine sich mit der Frage befasse, seine Bankabteilung zu einem selbständigen Bankinstitut auszubauen, musste man sich zuerst klar werden darüber, ob die Gewerkschaften allein oder gemeinsam mit dem V. S. K. eine Bank gründen wollten.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat schon 1911 eine Bankabteilung errichtet, um sich von den Banken unabhängig zu machen, und er hat sich seither das zum Geschäftsbetrieb nötige Kapital selbst beschafft durch Entgegennahme von Depositengeldern, die ihm in der Hauptsache von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, aber auch von anderer Seite (unter anderem auch von Gewerkschaften) anvertraut wurden. Schon vor einigen Jahren wurde geprüft, ob nicht die Loslösung der Bankabteilung vom V. S. K. und die Errichtung eines rechtlich selbständigen Bankinstitutes zweckmässig wäre. Die Verbandsbehörden bejahten diese Frage und unterbreiteten im Herbst 1924 den Kreiskonferenzen entsprechende Thesen, die sozusagen überall gutgeheissen wurden. Ziffer 3 und 6 dieser Thesen lauten:

« Die Errichtung einer allgemeinen Genossenschaftsbank der Schweiz wird als richtig betrachtet. Die Genossenschaftsbank soll die Aufgabe haben, Bankgeschäfte aller Art durchzuführen. Sie soll die Ersparnisse der Mitglieder der Genossenschaften sammeln und für die Zwecke des Genossenschaftswesens dienstbar machen.

Bei der Gründung einer allgemeinen Genossenschaftsbank sind alle Arten von Genossenschaften und Gewerkschaften sowie auch andere gemeinnützige und auf dem Boden der Gemeinwirtschaft stehenden Organisationen sowie auch Mitglieder von solchen zur Mitwirkung einzuladen. Die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen wird durch den Beitritt zur Genossenschaftsbank nicht berührt ».

Die Kommission des Gewerkschaftsbundes war der Auffassung, dass ein Zusammengehen mit den Genossenschaften der Gründung einer reinen Gewerkschaftsbank vorzuziehen sei. Sie liess sich dabei hauptsächlich von der Erwägung leiten, dass auch ein gewerkschaftliches Bankunternehmen auf den Geschäftsverkehr mit den Genossenschaften angewiesen wäre, so dass sich zwischen der Gewerkschafts- und einer wahrscheinlich entstehenden Genossenschaftsbank eine Konkurrenz entwickeln müsste, die weder für die Genossenschafts- noch die Gewerkschaftsbewegung von Vorteil wäre. Zudem ist die Schweiz ein so kleines Wirtschaftsgebiet und besitzt ein so hoch entwickeltes Bankwesen, dass ein gemeinwirtschaftliches Bankunternehmen nur Aussicht auf Gedeihen hat, wenn alle Kreise, die sich für die Gemeinwirtschaft einsetzen, hinter ihm stehen.

Obschon die Auffassungen der Gewerkschafts- und der Genossenschaftsvertreter anfänglich auseinandergingen, einigte man sich schliesslich auf einen Statutenentwurf, der nun von der konstituierenden Generalversammlung genehmigt worden ist. Den Vertretern der Sozialdemokratischen Partei genügte freilich das Ergebnis der Verhandlungen nicht, und der Parteivorstand lehnte die Beteiligung an der Bank ab, wobei auch die Unmöglichkeit, sich finanziell stark beteiligen zu können, eine Rolle gespielt haben mag.

Die «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» ist als Genossenschaft konstituiert. Der Verband schweizerischer Konsumvereine besitzt die Mehrheit der Anteilscheine. Er hat 2 Millionen Franken Kapital einbezahlt, die ihm angeschlossenen Organisationen 454,000 Fr., während die Gewerkschaftsorganisationen bis jetzt für 1,086,000 Fr. Anteilscheine gezeichnet haben. Nur unter der Voraussetzung, dass er in der neuen Bank das Uebergewicht habe, beschloss der V. S. K., seine Bankabteilung aufzulösen und an die Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften überzuleiten. Die Aufnahme dieser Bankabteilung, die Ende 1926 eine Bilanzsumme von etwa 40 Millionen Franken aufwies, wird natürlich der neuen Bank einen schönen Grundstock für den Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit sichern.

Mit der Gründung der Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften ist ein wichtiges, bisher fehlendes Glied im Genossenschaftswesen unseres Landes entstanden, das, wie wir hoffen, sich zu einem starken Stützpunkt der Gemeinwirtschaft entwickeln wird.

Arbeiterbildungswesen.

Kritisches zum Problem der Arbeiterbildung.

Das Oktoberheft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» ist dem Problem der Arbeiterbildung gewidmet. Wir begrüssen es lebhaft, wenn der Gewerkschaftsbund sich in vermehrter Masse für die Arbeiterbildung interessiert. Drei Artikel befassen sich mit den Aufgaben, den Hindernissen und dem Ziel der Arbeiterbildung. Diese Arbeiten ergänzen sich dem Titel nach, widersprechen sich aber gelegentlich inhaltlich und geben damit ein Bild der allgemeinen Situation im Bildungswesen der schweizerischen Arbeiterbewegung. Dazu kommt noch ein weiterer Artikel der «Berner Tagwacht», der teilweise heftigen polemischen Charakter hat. Es kann nur von Gutem sein, wenn die Diskussion über die Bildungsarbeit recht ausgiebig in der Presse erfolgt, und dadurch vielleicht eine gewisse Klarheit geschaffen wird in Fragen, die heute noch sehr verschiedenartig lauten.

Es ist schade, dass der schweizerischen Arbeiterschaft die einzige Bildungszeitschrift, die «Sozialistische Bildungsarbeit» verloren ging. Es trat nichts Gleichwertiges an ihre Stelle; wenn auch ihr Inhalt nicht immer befriedigte und nicht allen Bedürfnissen Rechnung trug, so war sie doch das Sprachrohr der Arbeiterbildungsausschüsse und ihr Bindeglied. Mit der Zeit hätte die «Sozialistische Bildungsarbeit» weiter ausgebaut und vervollkommen werden können, und hätte für die Schweiz das werden können, was beispielsweise die «Bücherwarte» oder der «Kulturwille» in Deutschland sind. Jedenfalls war es ein Zentralorgan für Bildungsfragen, das über alle Bildungsangelegenheiten des Landes orientierte, während heute zwei Monatsschriften, die «Rote Revue» und die «Gewerkschaftliche Rundschau» gelegentlich einen Bildungsartikel bringen. Es wäre wünschenswert, wenn die «Gewerkschaftliche Rund-